

Richtlinien zur Anrechnung von bereits erbrachten Bildungs- und Studienleistungen in den BA-Studiengängen

(Richtlinien Anrechnungen BA-Studiengänge)

vom 01.07.2024 (Stand 01.11.2025)

Impressum

Erarbeitung: Ausbildung

Erlass: Leiter Ausbildung

Inhalt

1	Geltungsbereich und Grundlagen	4
2	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1	Anrechenbare Bildungs- und Studienleistungen.....	4
2.2	Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten	5
2.2.1	Quantitative Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten	5
2.2.2	Inhaltliche Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten	5
2.3	Umgang mit Beurteilungen von angerechneten Studienleistungen.....	6
2.4	Referenzrahmen für Studierende mit bestehendem Hochschulabschluss	6
3	Verfahren zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen	6
3.1	Antragsstellung und Bewilligungsverfahren.....	6
3.1.1	Antragsstellung und Bewilligungsverfahren bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium	6
3.1.2	Antragsstellung und Bewilligungsverfahren bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium	7
3.2	Kommunikation des Entscheids.....	7
3.2.1	Kommunikation bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium	7
3.2.2	Kommunikation bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium	7
4	Form der Ausweisung von angerechneten Studienleistungen.....	7
5	Bearbeitungsgebühr	8
6	Inkrafttreten.....	8

1 Geltungsbereich und Grundlagen

Die Richtlinien zur Anrechnung von bereits erbrachten Bildungs- und Studienleistungen in den Bachelorstudiengängen der PH Zug definieren die Grundlagen, die allgemeinen Bestimmungen, das Antragsverfahren, den Prozess und die Zuständigkeiten für den Entscheid sowie die Kommunikation des Entscheids von Anrechnungen. Sie legen dabei auch fest, welche Studienleistungen in jedem Fall zu erbringen sind, wie mit der Beurteilung von angerechneten Studienleistungen verfahren wird und wie angerechnete Studienleistungen im ToR ausgewiesen werden.

Die Richtlinien basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019
- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (mit Änderungen vom 22. Juni 2023)
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen
- Studienreglement der PH Zug (StuR) vom 14.06.2013, Stand 01.08.2023
- Studienpläne der Bachelorstudiengänge KU und PS regulär und PS pi vom 9. Mai 2016, Stand 28.09.2022
- Aktuelle Modulpläne der Bachelorstudiengänge KU, PS regulär und PS pi

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anrechenbare Bildungs- und Studienleistungen

Den Bezugsrahmen für allfällige Anrechnungen bilden der Studienplan und der Modulplan des betreffenden Bachelorstudiengangs der PH Zug. Die Anrechnungspraxis erfolgt so, dass sichergestellt ist, dass alle Studierenden eine Ausbildung erhalten, welche den Mindestanforderungen des EDK-Anerkennungsreglements entspricht.¹ Die Anrechnung gewährleistet eine Gleichwertigkeit der zu erlassenden mit den bereits erbrachten Leistungen. Angerechnet werden können Studienleistungen gemäss Definition in Art. 2 des EDK-Anerkennungsreglements² sowie validierte Berufspraxis.

Die Anrechnung erfolgt individuell aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Bereits erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, wenn

- sie bezüglich Inhalte und Zielsetzungen gleichwertig sind mit entsprechenden Studienelementen des Bachelorstudiengangs an der PH Zug;
- ein fristgerecht eingereichter, vollständiger Antrag in entsprechendem Formular vorliegt;
- dem Antrag detaillierte Nachweise zu Inhalt und Umfang (insbesondere Anzahl ECTS-Punkte; bei Anrechnung von Berufspraxis Validierung der Tätigkeit, z.B. durch die Schulleitung) der anzurechnenden Studienleistungen beiliegen.

¹ Vgl. die Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 02.12.2019, Abschnitt 3.

² Vgl. das Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019, Art. 2, Abs. 4.

2.2 Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten

2.2.1 Quantitative Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten

Insgesamt können an der PH Zug höchstens 80 Kreditpunkte bereits erbrachter Studienleistungen an das Bachelorstudium angerechnet werden. Über allfällige Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Leiter, die Leiterin Ausbildung auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag der zuständigen Studiengangsleitung hin.

Eine Ausnahme bilden Studienwechsler, die von einer anderen Pädagogischen Hochschule an die PH Zug wechseln. Für diese gilt gemäss Studienreglement, dass mindestens 60 Kreditpunkte an der PH Zug absolviert werden müssen, um an dieser Institution abschliessen zu können.³ Es können also maximal 120 Kreditpunkte angerechnet werden.

Ebenfalls gelten als Ausnahme Studierende, welche nach Abbruch des Studiums an der PH Zug oder nach Ausschluss aus dem Studium und absolvierter Karenzfrist das Studium wieder aufnehmen. Die Anrechnungsmöglichkeiten in solchen Fällen basieren auf dem zum Zeitpunkt des Wiedereintritts geltenden Curriculum.

Eine Doppelanrechnung derselben bereits erbrachten Studienleistungen bzw. derselben Kreditpunkte an unterschiedliche Studienelemente ist nicht zulässig.⁴

Angerechnet werden können in allen Bereichen lediglich Leistungen, welche *vor* Studienbeginn erbracht worden sind.

2.2.2 Inhaltliche Begrenzung von Anrechnungsmöglichkeiten

Bei den berufspraktischen Modulen kann lediglich einmal ein Praktikum angerechnet werden, und zwar entweder das Fachpraktikum am Ende des 4. Semesters oder die Integrationspraxis im 5. Semester. Ausnahmen hiervon sind bei PH-Wechseln oder bei Wiedereintritt nach Studienunterbruch möglich. Auf jeden Fall an der PH Zug zu absolvieren ist das Schlusspraktikum sowie die berufspraktische Diplomprüfung.

In der Regel an der PH Zug zu absolvieren sind die Diplomprüfungen und die Bachelorarbeit. Ausnahmen bei den Diplomprüfungen sind möglich, wenn ein Fach an einer anderen Pädagogischen Hochschule in mindestens demselben Umfang, wie ihn der Studienplan der PH Zug vorsieht, studiert und vollständig abgeschlossen wurde.

Ausnahmen bei der Bachelorarbeit sind möglich, wenn in einem vorgängigen Hochschulstudium eine Bachelor- oder Masterarbeit verfasst wurde, welche belegt, dass die Studentin, der Student in der Lage ist, auf wissenschaftliche Weise Erkenntnisse durch die Analyse bestehender Literatur oder durch die systematische Auswertung eigener oder vorhandener empirischer Daten gewinnen zu können.

³ Vgl. Studienreglement der PH Zug, § 29, Abs. 2

⁴ Vgl. die Richtlinien der EDK-Anerkennungskommission für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 02.12.2019, Abschnitt 3, Bst. g.

2.3 Umgang mit Beurteilungen von angerechneten Studienleistungen

An der PH Zug sind für die Diplomdokumente lediglich die Noten der Prüfungen in Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Berufspraxis sowie die Note der Bachelorarbeit relevant. Eine Gesamtnote wird nicht ausgewiesen.

Wird eine Diplomprüfung oder eine Bachelorarbeit im Sinne einer Ausnahme gemäss obigem Abschnitt 2.2.2 nicht an der PH absolviert, wird an der entsprechenden Stelle im Diplom der Vermerk «Vorleistung anerkannt» angebracht.

2.4 Referenzrahmen für Studierende mit bestehendem Hochschulabschluss

Für Studierende mit erfolgreich absolviertem Hochschulabschluss (Universität, Fachhochschule, mindestens Bachelor) besteht für die Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen ein quantitativer Referenzrahmen im Sinne der Anrechnungsrichtlinien der EDK, Absatz 3.⁵ Der Umfang der Anrechnungsmöglichkeiten ist mit folgenden Bandbreiten vorgesehen und hängt konkret vom bereits absolvierten Studium ab:

Bestehender Abschluss	Noch zu leistende ECTS-Punkte
Bachelorabschluss	130 – 160
Masterabschluss	100 – 160

Anrechnungen werden vorrangig im Bereich von Wahlmodulen- (Studiengang pi: Akzent-Module), Vertiefungsmodulen und Modulen aus dem Bereich wissenschaftliches Arbeiten vorgenommen, bei entsprechender Voraussetzung ausserdem in der Berufspraxis.

3 Verfahren zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen

3.1 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

3.1.1 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium

Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium beantragen die Anrechnung einzelner Module und ggf. die Anrechnung von Berufspraxis per Antragsformular. Der Antrag ist fristgerecht bei der Studienadministration einzureichen. Als Beilagen sind notwendig:

- die Nachweise über die bereits erworbenen Kreditpunkte (z.B. ToR) bzw. über den Umfang der bereits erbrachten Leistungen;
- inhaltliche Angaben zu den absolvierten Modulen;
- Prüfungsnachweise, Zeugnisse, Diplome etc. zu den bereits erbrachten Leistungen;
- bei Anträgen zur Anrechnung von Berufspraxis Belege für die Validierung (positive Fremdbeurteilung durch Fachperson) der bereits absolvierten Praxis.

Pro zur Anrechnung beantragtem Modul muss je ein separates Formular eingereicht werden.

Das eingereichte Gesuch wird von der zuständigen Fachbereichsleitung (bzw. der Fachkoordinatorin, dem Fachkoordinator des betroffenen Faches) geprüft, welche eine vorläufige Entscheidung trifft (Anerkennung des Moduls, Anerkennung mit Auflagen, Ablehnung des Antrags). Die endgültige Entscheidung trifft die Studiengangsleitung.

⁵ Vgl. die Richtlinien der EDK-Anerkennungskommission für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 02.12.2019, Abschnitt 3, Bst. k.

Termin zum Einreichen von Gesuchen

Gesuche können bis zum 30. November im ersten Studiensemester eingereicht werden.

Bei PH-Wechseln und bei Wiederaufnahme des Studiums nach einem Unterbruch werden die Anrechnungen im Zuge der Gespräche zum Wieder- bzw. Neueintritt ins Studium geklärt.

3.1.2 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

Personen mit einem Hochschulabschluss vermerken diesen im Anmeldeformular für die Bachelorstudiengänge. Ein Gesuchsformular zur Anrechnung von Studienleistungen ist in diesem Fall nicht nötig. Sie reichen zusammen mit den Anmeldeunterlagen die folgenden Beilagen ein:

- die Nachweise über die bereits erworbenen Kreditpunkte (z.B. ToR) bzw. über den Umfang der bereits erbrachten Leistungen;
- inhaltliche Angaben zu den absolvierten Modulen;
- Prüfungsnachweise, Zeugnisse, Diplome etc. zu den bereits erbrachten Leistungen;
- bei Anträgen zur Anrechnung von Berufspraxis Belege für die Validierung (positive Fremdbeurteilung durch Fachperson) der bereits absolvierten Praxis.

Das eingereichte Anmeldedossier wird vom Studienmanagement geprüft und es wird ein Anrechnungsvorschlag zuhanden der Studiengangsleitung erarbeitet. Danach entscheidet die zuständige Studiengangsleitung über die Anrechnung von Modulen und die mögliche Reduzierung des Studienumfangs.

3.2 Kommunikation des Entscheids

3.2.1 Kommunikation bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium

Die Kommunikation des Anrechnungsentscheids bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium, welche die Anrechnung einzelner Module beantragt haben, erfolgt schriftlich durch die Studienadministration innerhalb von vier Arbeitswochen. Dem Entscheid wird eine Rechtsmittelbelehrung gemäss Rechtspflege der PH Zug angefügt.

3.2.2 Kommunikation bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

Nach Bearbeitung der Anrechnungsmöglichkeiten durch das Studienmanagement und Überprüfung und Entscheid durch die zuständige Studiengangsleitung erfolgt ein Studienplanungsgespräch, bei welchem der Anrechnungsentscheid eröffnet und im Sinne einer Ausbildungsvereinbarung mit den Details zu den Anrechnungen ausgehändigt und besprochen wird. Die abgegebenen Unterlagen enthalten eine Rechtsmittelbelehrung gemäss Rechtspflege der PH Zug.

4 Form der Ausweisung von angerechneten Studienleistungen

Angerechnete Studienleistungen werden im ToR in einem separaten Abschnitt mit den entsprechenden Modulen ausgewiesen. (Zum Umgang mit den Beurteilungen von angerechneten Studienleistungen vgl. oben Abschnitt 2.3.)

5 Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen wird eine einmalige Gebühr von CHF 200.00 erhoben. Die Gebühr gilt pauschal für alle eingereichten Gesuche einer Studentin, eines Studenten und unabhängig von der Variante mit oder ohne Hochschulabschluss. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob den Anträgen zugestimmt wird oder nicht.

6 Inkrafttreten

Die Regelung tritt in der aktualisierten Version per 01.11.2025 in Kraft.
Übergangsbestimmungen entfallen.